

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 12. März 2024

Beschluss

| | | |
|--------------|--|----------------|
| 6 | Raumordnung, Bau, Verkehr | 2024-44 |
| 6.2 | Tiefbau | |
| 6.2.1 | Bau und Instandsetzung | |
| | Walderstrasse - Einlenker Wiesentalstrasse in Walderstrasse - Abtretungsvertrag - Genehmigung | |

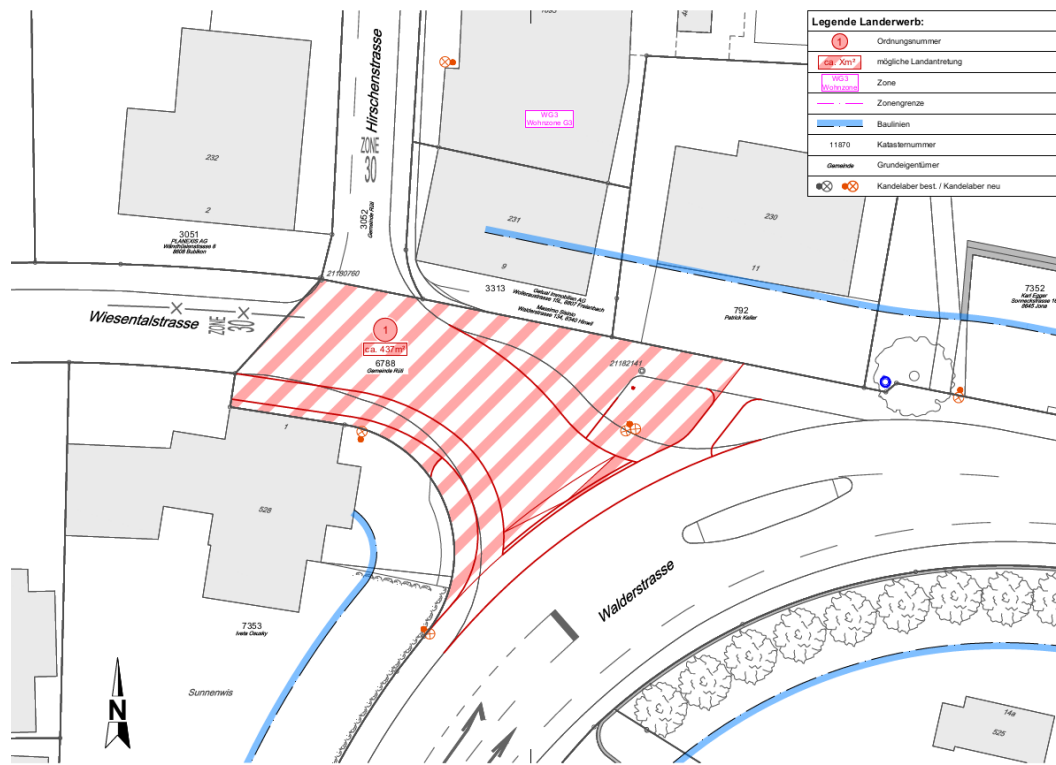
Ausgangslage

Die Walderstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Rüti zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Regionale Verbindungsstrasse Nr. 15 geführt. Die Einmündung der Wiesentalstrasse in die Walderstrasse ist heute mit einer grosszügigen Trompete des Einlenkers ausgestaltet. Die Wiesentalstrasse ist gegenüber der Walderstrasse vortrittsbelastet. Es kommt immer wieder vor, dass ortsunkundige Fahrzeuglenker über die Wiesentalstrasse ins Industriegebiet Joweid gelangen wollen.

Zur Verbesserung der Erkennbarkeit der Tempo-30-Zone sowie der Sackgasse der Wiesentalstrasse sieht das Tiefbauamt des Kantons Zürich im Einvernehmen mit der Gemeinde Rüti die Erstellung einer Trottoirüberfahrt und die Einengung des Einlenkers vor. Zudem soll die Tempo-30-Zone bereits ab der Walderstrasse und nicht wie heute erst ab der Hirschenstrasse gelten.

Das Bauvorhaben wurde nach erfolgter öffentlicher Auflage gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz, mit Verfügung vom 15. Januar 2024 der Baudirektion des Kantons Zürich, festgesetzt.

Im Zusammenhang mit den geplanten Strassenbauarbeiten soll die Strassenfläche zwischen der Walderstrasse (ab der Hinterkante Trottoir) und der Hirschenstrasse, resp. der Wiesentalstrasse, welche heute dem Kanton Zürich gehört, unentgeltlich der Politischen Gemeinde Rüti ZH, abgetreten werden. Es handelt sich dabei um ca. 437 m² Land, welches neu der Strassenparzelle, Kat. Nr. 6788 Wiesentalstrasse, zugeschlagen werden soll.



Situation: Landerwerbsplan

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig. Gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 der Gemeindeordnung liegt für Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.00 die Kompetenz beim Gemeinderat.

Beschluss

1. Der Abtretungsvertrag vom 21. Februar 2024 zur Landantretung von ca. 437 m² Strassenfläche zur Wiesentalstrasse, Kat. Nr. 6788, ab der Walderstrasse Kat. Nr. 7354, zwischen der veräussernden Partei, dem Kanton Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich und der antretenden Partei, der Gemeinde Rüti, 8630 Rüti, wird genehmigt.
2. Die Landantretung erfolgt entschädigungslos. Die grundbuchamtlichen Gebühren sowie die Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten des Kantons Zürich.
3. Der Leiter Abteilung Bau, Herr Jan Schaufelberger wird ermächtigt, das vorliegende grundbuchamtliche Geschäft im Auftrag des Gemeinderats Rüti öffentlich zu beurkunden.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Kanton Zürich, Baudirektion, Immobilienamt, Assetmanagement, Landerwerb, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (*Versand durch Abteilung Bau, zusammen mit weiteren Akten*)
 - Notariat und Grundbuchamt Wald, Rosenthalstrasse 7a, 8636 Wald
 - Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Walderstrasse - Einlenker Wiesentalstrasse in Walderstrasse - Abtretungsvertrag - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 19. März 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber